

September 2009

UVP-Novelle 2009 Stärkung des Klimaschutzes und Verfahrensbeschleunigung

Nach wochenlangem Tauziehen um die Neuregelung des UVP-Verfahrens ist die **UVP-Novelle 2009** rechtzeitig vor der Sommerpause noch vom Parlament verabschiedet worden. Am 19. August 2009 ist die Novelle schließlich **in Kraft getreten**.

Unmittelbarer **Anlass für die Novellierung des Gesetzes war ein drohendes Vertragsverletzungsverfahren** gegen die Republik Österreich vor dem Europäischen Gerichtshof. Dementsprechend wurden nun auch viele der von der Europäischen Kommission kritisierten Punkte in das Gesetz eingearbeitet:

- Verstärkung des Klimaschutzes durch Vorlage eines Energiekonzeptes;
- Niedrigere Schwellenwerte für bestimmte Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten;
- Aufnahme der UNESCO-Welterbestätten in die Liste der schutzwürdigen Gebiete.

Neben der „Reparatur“ des UVP-Gesetzes aus europarechtlicher Sicht soll die Novelle laut Erläuterungen des Umweltressorts vor allem dazu dienen, zahlreiche **Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung** vorzusehen wie beispielsweise

- der **Entfall einer mündlichen Verhandlung** wenn keine begründeten Bedenken hinsichtlich der Umweltverträglichkeit gegeben sind,
- die **formelle Beendigung des Ermittlungsverfahrens** zur Hintanhaltung mutwilliger Verfahrensverzögerungen,
- die **Verringerung des Prüfumfanges** durch Darstellung der bloß wahrscheinlichen Umweltauswirkungen statt bisher sämtlicher denkbarer Auswirkungen und
- eine Art **Monitoring-System** beim BMLFUW, aufgrund dessen sich die UVP-Behörden der einzelnen Bundesländer gleichsam durch Vermeidung des letzten Platzes im Verfahrensdauer-Ranking gegenseitig zu schnelleren Verfahren „anstacheln“ sollen.

Ob und inwieweit diese Bestimmungen UVP-Verfahren in Zukunft beschleunigen werden wohl erst die nächsten paar Jahre zeigen.

Ein wesentlicher Knackpunkt vieler UVP-Verfahren ist oftmals der **Nachweis eines öffentlichen Interesses** an dem UVP-Vorhaben. Dieser Nachweis soll durch die UVP-Novelle dahingehend **erleichtert** werden, als nunmehr gesetzlich festgeschrieben wurde, dass die verschiedensten in den Materiengesetzten enthaltenen Interessen nunmehr ebenfalls zu berücksichtigen sind. Somit ist klargestellt, dass beispielsweise eines der Ziele des Wasserrechtgesetzes, nämlich die Nutzung von Wasser zur Erzeugung von Strom, oder aber das Anliegen verschiedener Gesetze, Klimabelastungen zu verringern, bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses jedenfalls mitberücksichtigt werden müssen.

Ein aus Sicht der Umweltschutzorganisationen wesentlicher Aspekt der Novelle ist freilich auch die **Wiedereinführung des Beschwerderechtes für Umweltorganisationen auch im vereinfachten Verfahren**.

Neben diesen wesentlichen Neuerungen finden sich auch noch weitere Neuerungen in einzelnen Bestimmungen, die Sie auf den folgenden Seiten genauer erläutert finden. Auch betreffend der Anhänge zum UVP-Gesetz hat es einige Änderungen gegeben, die über die Anpassung der Schwellenwerte nach den EU-Vorgaben hinausgehen. Die wesentlichste Neuerung hier ist wohl, dass bei Kraftwerken der **Turbinentausch hinkünftig nicht mehr UVP-pflichtig** ist. Weitere Änderungen betreffen vor allem **Skigebiete** und **Flugplätze**.

Ansprechpartner bei NH Österreich:

- Mag. Martin Niederhuber, martin.niederhuber@nhwien.eu, Tel: +43 1 513 21 24
- Dr. Peter Sander, peter.sander@nhwien.eu, Tel: +43 1 513 21 24

NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH

Wollzeile 24
A-1010 Wien
Tel: +43 1 5132124-0
E-Mail: office@nhwien.eu
www.nhwien.eu

NH Bernhard Hager

Vlašimská 13
CZ-101 00 Praha
Tel: +420 272 650462
E-Mail: office@nhpraha.eu
www.nhpraha.eu

NH Hager Niederhuber Advokáti s.r.o.

Mickiewiczova 5
SK-811 07 Bratislava
Tel: +421 2 526363 13
E-Mail: office@nhbratislava.eu
www.nhbratislava.eu

NH Dr. Monika Hirsch

Str. Theodor Aman 27B
R-010779 Bukarest
Tel: +40 728 772482
E-Mail: office@nhbukarest.eu
www.nhbukarest.eu

Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Im Folgenden haben wir für Sie die wesentlichen Neuerungen der UVP-Novelle 2009 nochmals prägnant für eine überblicksartige Erstinformation zusammengefasst. Für darüber hinausgehende Fragen stehen unsere Spezialisten für das UVP-Verfahren gerne zur Verfügung:

- Bei der Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 4 hat bei der Beurteilung des Standorts nun auch einzufließen, ob dieser in einer **historisch, kulturell oder architektonisch** bedeutsamen Landschaft liegt.
- Es wird ein **Investorenservice** geben (§ 4 Abs. 3): Oftmals befinden sich bei der Behörde bereits umfassende Informationen aus anderen Verfahren. Seitens der Behörde sollen diese relevanten Unterlagen und spezifisches Datenmaterial in aufbereiteter Form zukünftig den Projektwerbern zur Verfügung gestellt werden. Dies soll eine verstärkte Unterstützung der Projektwerber bei der Vorbereitung bringen.
- **Verringerung des Prüfumfangs:** Nach dem neuen § 6 Abs. 1 Z 3 haben die Einreichunterlagen nur mehr eine Beschreibung der **voraussichtlich** vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt und nach der Z 4 eine Beschreibung der **voraussichtlichen** erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu enthalten. Es sollen daher nicht mehr alle denkbaren Auswirkungen des Vorhabens dargestellt und auch untersucht werden, sondern nur noch die wahrscheinlichen. Auch dadurch soll eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden.
- **Unterlagen der Strategischen Umweltprüfung** (§ 6 Abs. 1 Z 8, Abs. 2): Zur Beschleunigung des UVP-Verfahrens können auch Unterlagen einer bereits erfolgten strategischen Umweltprüfung (SUP) verwendet werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Es sollen Unterlagen und Ergebnisse von Sachverhaltsermittlungen, die bereits im Vorfeld der UVP erstellt bzw. durchgeführt wurden, im UVP-Verfahren unverändert vorgelegt werden können, soweit dies hinsichtlich Aktualität und Prüftiefe dieser Unterlagen zielführend ist.
- Sowohl im ordentlichen als auch im vereinfachten Verfahren muss ein **Klima- und Energiekonzept** vorgelegt werden (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. e, § 3 Abs. 1). Die effiziente Nutzung von Energie ist jedoch kein Genehmigungskriterium nach § 17, sondern lediglich zusätzlich vorhandene Information über das Vorhaben.
- Auch das **Umweltverträglichkeitsgutachten** soll zukünftig – wie auch die Antragsunterlagen – zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden (§ 13 Abs. 2).
- **Entfall der mündlichen Verhandlung** (§ 16 Abs. 1): Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken bzw. Einwendungen gegen

das Vorhaben vorgebracht werden und die Behörde die mündliche Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhalts für erforderlich erachtet.

- **Schluss des Ermittlungsverfahrens** (§ 16 Abs. 3): Die Behörde kann nun bei Entscheidungsreife das Ermittlungsverfahren mit Wirkung frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung für geschlossen erklären. Im Berufungsverfahren kann der Schluss des Ermittlungsverfahrens frühestens vier Wochen nach Zustellung dieser Erklärung erklärt werden. Es können dann in der jeweiligen Instanz keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden. Dadurch soll ein mutwilliges In-die-Längeziehen des Verfahrens durch immer neue Anträge und Eingaben verhindert werden. Nach dem Schluss des Ermittlungsverfahrens sind solche Anträge und Eingaben schlicht nicht mehr zu berücksichtigen.
- Der Streitpunkt „**Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Versorgungssicherheit**“ wurde nicht in die Novelle aufgenommen, dafür enthält § 17 Abs. 5 nun die neue Bestimmung, dass im Rahmen der Abwägung auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten sind. Inwiefern diese Bestimmung schlagend wird, bleibt abzuwarten. Nunmehr ist aber jedenfalls klargestellt, dass bestimmten Aspekten, wie beispielsweise der Stromerzeugung durch Wasserkraft nach dem WRG, die Berücksichtigung beispielsweise hinsichtlich der Naturverträglichkeit nicht mehr abgesprochen werden kann.
- **Tausch Zuständigkeitsübergang-Nachkontrolle**: Da der Zuständigkeitsübergang zeitlich vor der Nachkontrolle liegt, wird dieser zu § 21 und jene zu § 22. Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung des gesamten Genehmigungsbescheids richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften; weiters sind die Nebenbestimmungen und sonstigen Pflichten gemäß § 17 Abs. 2 bis 4 und 6 von der Landesregierung zu vollziehen und ihre Einhaltung zu überwachen. Die Initiative für die Nachkontrolle liegt nunmehr ausdrücklich bei der Landesregierung.
- **Fortbetriebsrecht** entsprechend der GewO (§ 42 a): Wird ein Genehmigungsbescheid vom VwGH aufgehoben, darf das Vorhaben bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheides, längstens jedoch ein Jahr, entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid weiterbetrieben werden. Diese Bestimmung ist an § 359c GewO angelehnt, aus verfassungs- und gemeinschaftsrechtlicher Sicht jedoch nicht unproblematisch.
- **Verfahrensmonitoring** (§ 43 Abs. 1): Die UVP-Behörde ist verpflichtet, dem BMLFUW im Rahmen der UVP-Dokumentation nunmehr auch Angaben über die jedes Jahr durchgeführten Verfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer zu übermitteln.

Die Behörden sollen dadurch angehalten werden, im Rahmen des „Wettbewerbs“ untereinander schneller zu arbeiten. Es sind Gründe anzugeben, wenn das Verfahren länger als die gesetzlich vorgegebenen Fristen dauert. Weiters ist bei der UVP-Dokumentation auch ein Link auf die Internetseiten derjenigen Behörden, bei denen Kundmachungen gem. § 9 Abs. 4 erfolgen, zu setzen.

- **Umweltorganisationen** können nunmehr auch im vereinfachten Verfahren wieder beim VwGH Beschwerde erheben.